



Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Mars-la-Tour Straße 1-13
26121 Oldenburg

Bearbeitet von
Frau Scheel

E-Mail
Antje.Scheel@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Antrag v. 27.02.2024

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
R1-3234-1089/2024

Durchwahl 0511 120-
2341

Hannover
01.07.2024

Zuwendungsbescheid

Zuwendung des Landes Niedersachsen für Forschung und sonstige Förderung auf dem Gebiet der Torfersatzstoffe

Projekt: „*Torfminderung in der Baumschulproduktion unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit (ToBaNa)*“

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Vordruck Mittelabruf
- Vordruck Verwendungsnachweis
- Vordruck Zahlenmäßiger Nachweis über die Ausgaben
- Vordruck Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 27. Februar 2024, bei uns im Original am 04. März eingegangen, wird Ihnen vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung der Zuwendungshöhe eine Zuwendung in Höhe von **maximal 316.731,86 EUR** gewährt.

Begründung

Mit Ihrem Antrag vom 27. Februar 2024, bei uns im Original am 04. März eingegangen, beantragen Sie eine Zuwendung für das Projekt „*Torfminderung in der Baumschulproduktion unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit (ToBaNa)*“.



Dienstgebäude
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-2385

E-Mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Für das Projekt wird im Wege einer Projektförderung auf Grundlage von §§ 23 und 44 LHO und auf der Grundlage und nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2022/2472 vom 14. Dezember 2022 (EU-Amtsblatt L 327 vom 21.12.2022) und hier im Besonderen Artikel 38 eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer **Vollfinanzierung** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bewilligt.

Die Zuwendung wird unter dem Vorbehalt der abschließenden Prüfung der mit dem Verwendungsnachweis einzureichenden Belege gewährt. Die Zuwendung kann sich ggf. reduzieren, soweit sich die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck ermäßigen, sich die Deckungsmittel erhöhen oder neue Deckungsmittel hinzutreten.

Die Zuwendung dient dem nachfolgenden Zweck/Ziel und ist ausschließlich hierfür einzusetzen:

Bearbeitung der noch bestehenden Probleme des Einsatzes torffreier Substrate und Entwicklung von Lösungen für die Praxis.

Ziel des Projektes ist, die Torfminderung in Baumschulen mit regionalen Torfersatzprodukten praxistauglicher zu gestalten und damit zu fördern. Neue Produkte aus Gärresten werden auf Verträglichkeit mit Baumschulkulturen untersucht. Die Möglichkeit der effizienten Nutzung der enthaltenen Nährstoffe von z. B. Gärresten, Grünkomposten und Rindenumus soll genauer erforscht werden.

Mit dem Pflanzenschutzamt Niedersachsen wird die Höhe des Potenzials des Einsatzes von Torfalternativen bzgl. des Effekts der Befallverringerng von Phytophthora-Wurzelfäule ist.

Arbeitspaket 1: Einsparung von Torf

Arbeitspaket 2: Einsparung von Dünger

Arbeitspaket 3: Verhinderung der Grundwasserbelastung

Arbeitspaket 4: Effekte gegen Phytophthora-Wurzelfäule

Ausgabenplan:

	Beantragt:	Zuwendungsfähig:
Personalkosten	290.831,86 EUR	290.831,86 EUR
Sachkosten	25.900,00 EUR	25.900,00 EUR
Zuwendungsfähige Gesamtkosten	316.731,86 EUR	316.731,86 EUR

Finanzierungsplan:

Beantragte förderfähige Gesamtausgaben	316.731,86 EUR
Nicht förderfähige Ausgaben	0,00 EUR
Förderfähige Gesamtausgaben	316.731,86 EUR
Einnahmen	0,00 EUR
Eigenanteil	0,00 EUR
Dritte (Zuwendungen, Spenden)	0,00 EUR
Zuwendung	316.731,86 EUR

Die beantragten und nach Prüfung bestätigten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für das Projekt ToBaNa betragen **316.731,86 EUR**. Die Ausgaben werden in voller Höhe bewilligt.

Bei **den Personalkosten** wurden Steigerungen und Änderungen der Entgeltstufe rechnerisch berücksichtigt. Förderfähig und abrechenbar sind die Personalkosten in tatsächlicher Höhe der beantragten Entgeltgruppe. Kosten von Stammpersonal bzw. Personal, das über dieses Projekt weiterbeschäftigt wird, sind grds. förderfähig, soweit eine eindeutige Zuordnung zum Projekt gewährleistet ist und keine Doppelförderung erfolgt. Bei anteiligen Personaleinsätzen im Projekt sind die tatsächlich geleisteten Aufwände (Anteil an den gezahlten Personalkosten) förderfähig. Eine Abrechnung nach Stundensätzen ist nicht zulässig. Es erfolgt eine Förderung der anteiligen Personalkosten.

Die **Personalgemeinkosten** sind für das Kalenderjahr 2024 mit 24 % und für die Folgejahre mit jeweils 30 % kalkuliert und bis zu dieser Höhe förderfähig. Übersteigen die tatsächlichen Gemeinkostensätze die beantragten Sätze ist die Differenz nicht förderfähig und aus Eigenmitteln der LWK zu tragen. Mit der Abrechnung sind die tatsächlichen Personalgemeinkosten nachzuweisen bzw. der tatsächlich anrechenbare Satz anzuwenden. Nur diese Kosten, bis zur Höhe des bewilligten Anteils, sind förderfähig.

Die im Antrag genannten **Sachausgaben** sind dem Grunde nach förderfähig, da sie im Zusammenhang mit der Umsetzung des Projektes stehen.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die im Antrag genannten Personal- und Sachkosten. Soweit weitere Ausgaben berücksichtigt werden sollen, ist ein vorheriger schriftlicher Änderungsantrag erforderlich.

Änderungen sind mittels Änderungsantrags frühzeitig schriftlich bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen und eine ggf. erforderliche Genehmigung bzw. Bewilligung ist abzuwarten.

Der Durchführungszeitraum beginnt am **01.08.2024 und endet am 31.07.2027**. Im Durchführungszeitraum müssen die im Rahmen des Projektes angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter tatsächlich geliefert, fertig gestellt sowie bezahlt worden sein.

Der Bewilligungszeitraum beginnt am **01.08.2024 und endet am 31.10.2027**. Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, für den die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung stehen. Im Bewilligungszeitraum müssen die Fördermittel abgerechnet werden. Die Abrechnung umfasst die Mittelabrufe sowie die Vorlage der Verwendungsnachweise. Die Verwendung der weitergeleiteten Zuwendung ist ebenfalls nachzuweisen.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erlischt jede finanzielle Verpflichtung des Landes Niedersachsen aus diesem Zuwendungsbescheid, wenn nicht vorher ein Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes gestellt und diesem entsprochen wird.

Die Haushaltsmittel stehen in den Haushaltsjahren 2024, 2025, 2026 und 2027 zur Auszahlung zur Verfügung.

Nebenbestimmungen

Die beigelegten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) werden zum Bestandteil des Bescheides erklärt. Abweichend bzw. ergänzend gelten die folgenden besonderen Nebenbestimmungen:

1. Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (§ 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)).

2. Die einzelnen Entscheidungen sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Im gesamten Verfahren ist das Prinzip der Schriftlichkeit zu beachten.
3. Die beigefügten „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P) werden zum Bestandteil des Bescheides erklärt. Bezüglich der Vergabe von Aufträgen wird explizit auf die Regularien der Ziffer 3 der ANBest-P hingewiesen. Es wird auf die Ziffer 5.5 hingewiesen.
4. Die Nebenbestimmung Nr. 7.3 der ANBest-P wird dahingehend erweitert, dass neben dem Landesrechnungshof auch dem Fördermittelgeber und den Institutionen der Europäischen Union ein Prüfrecht eingeräumt wird.
5. Der Gesamtzuwendungsbetrag steht für die nachfolgenden Jahre in genannter Höhe zur Verfügung:

Auszahlungsjahr	Gesamtzuwendung (EUR)
2024	41.575,60 EUR
2025	104.845,53 EUR
2026	109.757,01 EUR
2027	60.553,72 EUR

Der Abruf muss spätestens bis zum **01. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres** durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen erfolgen.

Für Förderbeträge, die nicht oder nicht in voller Höhe im oben genannten Auszahlungsjahr abgerufen werden, muss eine Übertragung bis zum 15. Dezember des entsprechenden Haushaltsjahres beantragt werden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Übertragung erfolgreich ist. Die Entscheidung obliegt dem Niedersächsischen Finanzministerium.

Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck der Zuwendung zu erreichen. Skonto, Rabatte etc. sind soweit möglich zu nutzen.

Eine (Teil-)Auszahlung der Zuwendung kommt erst in Betracht, nachdem dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Es kann eine Erklärung über den Rechtsmittelverzicht zu diesem Bescheid abgegeben werden. Dafür ist das beigefügte Formular „Rechtsbehelfsverzichtserklärung“ zu verwenden.

6. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass mit den Verwendungsnachweisen die **Rechnungsbelege als pdf in ausschließlich digitaler Form** vorgelegt werden. Nicht förderfähige Positionen sind von Ihnen auf den Rechnungen deutlich zu kennzeichnen und herauszurechnen.

Über sämtliche Belege ist eine **gesonderte digitale Belegliste (Excel-Anlage)** zu führen, die ebenfalls ausschließlich elektronisch vorgelegt wird. Die Kosten sind den Personal- bzw. Sachkosten eindeutig zuzuordnen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert zu kennzeichnen.

Die Zwischennachweise sind entsprechend Ziffer 6.1 der ANBest-P vorzulegen. Der Schlussverwendungsnachweis ist entsprechend dieses Bescheides im Bewilligungszeitraum bis zum 31.10.2027 zu stellen. Die Ziffer 6.1 der ANBest-P findet hierzu keine Anwendung.

7. Zur Wahrung des Besserstellungsverbot wird auf die Ziffer 1.3 der ANBest-P hingewiesen.

Die entstandenen Ausgaben für Personal sind förderfähig, sofern sie ausschließlich im Rahmen dieses Projektes entstehen und in geeigneter Weise (Arbeitsverträge, Gehaltsabrechnungen und Stundennachweise) nachgewiesen werden. Mit dem Verwendungsnachweis sind die erforderlichen Unterlagen als Belege vorzulegen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass keine Doppelförderung erfolgt ist.

Anteilige Personalkosten werden unter der Auflage gewährt, dass mit dem Verwendungsnachweis der Anteil für das Projekt (Verhältnis Gesamtleistung zu anteiliger Leistung im Projekt) dargelegt wird. Der Anteil wird im Mittel des Jahres bestimmt.

8. Bei der Abrechnung von Reisekosten sind die Regelungen der Niedersächsische Reisekostenverordnung (NRKVO) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
9. Für die Fahrten mit einem PKW sind ein Fahrtenbuch zu führen. Aus diesem ergibt sich mindestens das Datum, der Start- und Zielpunkt sowie mögliche Zwischenziele sowie die gefahrene Kilometerzahl. Das Fahrtenbuch ist als Nachweis mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
10. Jährlich ist zum 01.04. ein schriftlicher Bericht vorzulegen, aus dem sich die gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere bezüglich der Chancen, Herausforderungen, Hemmnisse und Hürden, ergeben. Mögliche Optimierungsmöglichkeiten sowie Handlungsempfehlungen sind ebenfalls zu benennen. Aus den Berichten ergeben sich auch die Schnittpunkte zu anderen Akteuren und Informationen zum Lenkungskreis.

Zur Mitte der Laufzeit ist ein umfassender Zwischenbericht vorzulegen.

Mit dem Schlussverwendungsnachweis ist ein umfangreicher Sachbericht vorzulegen, der die durchgeführten Tätigkeiten, die gewonnenen Erkenntnisse sowie die erfolgten Abwägungen behandelt.

Der Schlussbericht ist dem Fördermittelgeber vor Veröffentlichung bzw. Weitergabe an Dritte (z. B. im Rahmen der Beantragung eines Folgeprojektes) vorab zur Abstimmung vorzulegen. Der Fördermittelgeber hat mit einer Frist von 3 Wochen die Möglichkeit Anmerkungen einzubringen.

11. Der Fördermittelgeber ist bei öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen mit einzuladen.
12. Mit Ihrem Antrag haben Sie mitgeteilt, dass keine Umsatzsteuerpflicht besteht. Sie sind verpflichtet jegliche Änderung hierzu unverzüglich anzuzeigen.
13. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass alle relevanten Abweichungen vom Förderantrag, von den Zuwendungsvoraussetzungen oder den in diesem Zuwendungsbescheid getroffenen Festsetzungen, insbesondere in der Art und dem Umfang der Ausführung der Bewilligungsbehörde in jedem Fall unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Sofern erforderlich, müssen diese Abweichungen schriftlich genehmigt bzw. bewilligt werden.

Ändern sich die Personalkosten z. B. durch Tarifierhöhungen, muss, soweit sich dadurch eine Kostenänderung ergibt, für eine Förderung ein Änderungsantrag gestellt werden.

14. Bei sämtlichen Veröffentlichungen, Publikationen etc., die in Verbindung mit diesem Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf den Fördermittelgeber hinzuweisen.
15. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass das Forschungsprojekt auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gemäß den Bestimmungen des Artikel 38 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2472 vor Beginn bekannt gemacht und auf die Förderung

des Landes Niedersachsen hingewiesen wird. Darüber hinaus sind der jeweilige Zwischenbericht sowie der Abschlussbericht nach Freigabe durch den Mittelgeber (Referat R1 im Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) dort zu veröffentlichen und als kostenloser Download bereit zu stellen. Die Ergebnisse sind 5 Jahre ab dem Abschluss des Projektes im Internet verfügbar zu halten.

Hinweise

1. Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass mit dem Vorhaben nicht vor Erhalt des Bescheides begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags.
2. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 3 bis 7 der Verordnung (EU) 2022/2472 sowie Unternehmen, die nicht die Kriterien der Definition der Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllen. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nummer 59 der Verordnung (EU) 2022/2472. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf das mindestens einer der Umstände nach Artikel 2 Nummer 18 Buchstabe a – e der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 i. d. F. der Verordnung (EU) 2023/1315 zutrifft. Die Antragsprüfung hat ergeben, dass der Grünlandzentrum Niedersachsen/Bremen e. V. die Ausschlusskriterien nicht erfüllt, somit kann die Zuwendung gewährt werden.
3. Einem Unternehmen, dass einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung gewährt werden.
4. Der Zuwendungsbescheid wird entsprechend Artikel 38 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2472 auf der Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz veröffentlicht (<https://www.ml.niedersachsen.de>).
5. Es wird auf die Veröffentlichungspflicht nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2022/2472 hingewiesen.
6. Die Aufbewahrung der Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde erfolgt entsprechend Artikel 13 Verordnung (EU) 2022/2472.
7. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unrichtige und unvollständige Angaben in Ihrem vorgenannten Antrag sowie Verstöße gegen alle hier genannten Rechtsvorschriften subventionserhebliche Tatsachen darstellen, die nach § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Nds. Subventionsgesetzes vom 22.06.1977 (Nds. GVBl. S. 189) bestraft werden können. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung. Die Angaben zu anderen gewährten Beihilfen sind ebenfalls subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Nach § 3 des Subventionsgesetzes sind Sie verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Zuschusses entgegenstehen.

8. Gemäß § 49 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bearbeitung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 3051) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen (NVwVfG) kann der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Zuwendung entgegen dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wird oder mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer dem Zuwendungsempfänger gesetzten Frist erfüllt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26044 Oldenburg, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Scheel